



Protokoll

2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

SV-Mat. 31/2024
BRAK-Nr. 180/2024

Datum: 22.04.2024
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 14:00 Uhr
Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 11.06.2024

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK
Schriftführerin: RAin Dr. Corinna **Remmele**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung	3
II. Wahl des Versammlungsrates	4
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – Bericht aus dem Ausschuss	5
2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	13
3. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar	15
4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	15
5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	16
a) Bericht aus dem Ausschuss	16
b) Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht	16
6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	20
7. Ausschuss 7 – Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech	21
8. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO	22
IV. Verschiedenes	23
V. Termin der nächsten Sitzung	24

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Er begrüße alle ganz herzlich zur 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung in Berlin und heiße auch alle Gäste dieser Sitzung willkommen. Ein besonderer Gruß gehe an die Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz, die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch.

Herr Kollege Johannes Bohl aus dem Bezirk der RAK Bamberg sei aus der Satzungsversammlung ausgeschieden, weil er ein Amt in der Anwaltsgerichtsbarkeit übernehme. Bekanntlich dürften Mitglieder der Anwaltsgerichtsbarkeit nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören. Eine Nachrückerin bzw. ein Nachrücker habe von der RAK Bamberg bedauerlicherweise nicht benannt werden können. Frau Kollegin Dr. h.c. Kindermann gratuliere er ganz herzlich zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Bielefeld am vergangenen Freitag. Ausgezeichnet worden sei die von ihr gelebte Verbindung von Rechtspraxis und Wissenschaft sowie ihre ausgeprägte Heimatverbundenheit.

Nachdem am Vorabend der Sitzung bereits ein sehr angenehmer gemeinsamer Abend auf der Spree verlebt werden konnte, werde man sich auch in der heutigen Sitzung nicht langweilen. Auf den ersten Blick scheine sich diese Sitzung in Berichten aus den einzelnen Ausschüssen zu erschöpfen. Die zahlreichen Berichte würden aber zugleich verdeutlichen, dass die insgesamt acht Ausschüsse der Satzungsversammlung bereits umfangreich diskutiert hätten und sich über mögliche Neuerungen von BORA und FAO Gedanken machen, wie beispielsweise insbesondere die groß angelegte Evaluierung der FAO durch den Ausschuss 1 anschaulich zeige. Eine besondere Bedeutung komme dem Thema der allgemeinen Fortbildungspflicht zu. Kein neues, aber für die Satzungsversammlung in der Vergangenheit sehr wichtiges Thema.

Ohne dem späteren Vortrag des Vorsitzenden des Ausschusses 5 allzu sehr vorgreifen zu wollen, wolle er schon an dieser Stelle einen kurzen Blick in die Vergangenheit richten. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe habe die Bundesregierung im Jahre 2016 den Grundstein für eine Reform der anwaltlichen Fortbildungspflicht legen wollen, wie sie von der damaligen Satzungsversammlung gefordert worden ist. Der Satzungsversammlung sollte die Kompetenz eingeräumt werden, in der BORA eine konkretisierte Fortbildungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu statuieren. Die Bundesregierung habe diesen Schritt mit dem Umstand begründet, dass eine Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht erforderlich sei, um die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit im einzelnen Mandat sowie im Gesamtsystem der berufsrechtlichen Stellung der Anwaltschaft zu sichern. Nur eine auf Dauer angelegte systemische Absicherung der Qualität rechtfertige auch das Anwaltsmonopol und den grundsätzlichen Ausschluss anderer Dienstleister vom Rechtsdienstleistungsmarkt. Auf diesen europarechtlichen Aspekt habe insbesondere Prof. Ewer wiederholt hingewiesen. Seinerzeit sei der Vorstoß der damaligen Bundesregierung allerdings sehr zum Bedauern auch von BRAK und DAV am Widerstand der Rechtspolitiker gescheitert. Er sei gespannt auf die spätere Diskussion zu diesem Thema.

Zunächst stelle er die Formalien fest. Rechtzeitig mit Schreiben vom 10.01.2024 (SV-Mat. 01/2024) habe er zur 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 08.04.2024 (SV-Mat. 05/2024) übersandt worden.

Das Protokoll über die 1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 01.12.2023 sei mit Schreiben vom 10.01.2024 (SV-Mat. 01/2024) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen, so dass das Protokoll über die 1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung als genehmigt gilt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig ist, da von den insgesamt nunmehr 90 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 54) anwesend sind. Um 10:05 Uhr seien es insgesamt 76 Mitglieder gewesen. Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Dr. Remmele zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere in der Satzungsversammlung:

Soweit man Anträge stellen wolle, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Dr. Remmele, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung. Ferner bitte er darum, keine Fotos zu machen, da diese genehmigungspflichtig sind.

II. Wahl des Versammlungsrates

Dr. Wessels: In seiner konstituierenden Sitzung habe sich die 8. Satzungsversammlung darauf geeinigt, mit der von der 7. Satzungsversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung weiter zu arbeiten. Auch die 8. Satzungsversammlung habe deshalb einen Versammlungsrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

Zur Erinnerung: Die Mitglieder des Versammlungsrats würden sich stets am Vorabend einer Plenumsitzung treffen. Ferner verständige sich der Versammlungsrat auch bereits im Vorfeld einer Sitzung auf eine Tagesordnung. Dies geschehe im Rahmen einer Videokonferenz. Der Versammlungsrat setze sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung sowie aus seiner Person. Gemäß Geschäftsordnung der Satzungsversammlung finde die Wahl der insgesamt fünf zu ermittelnden Personen in jeder zweiten Sitzung einer Legislaturperiode statt.

Mit SV-Mat. 07/2024 seien sechs Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl mitgeteilt worden. Zwei weitere Vorschläge hätten ihn fristgerecht erreicht: Auch Frau Kollegin Holloch und Herr Kollege Prof. Dr. Otto hätten ihr Interesse an einer Tätigkeit im Versammlungsrat bekundet, so dass nun über insgesamt acht Kandidatinnen und Kandidaten abzustimmen sei.

Alle stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bekämen hierzu einen entsprechenden Wahlzettel ausgehändigt.

Kurz zum weiteren Prozedere: Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung dürfe bis zu fünf Kandidaten eine Stimme geben. Mithin sei es Ihnen nicht möglich, Ihre Stimmen zu kumulieren. Gewählt seien diejenigen fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheide das von ihm zu ziehende Los.

Bevor mit dem eigentlichen Wahlvorgang begonnen werde, bitte er aber zunächst alle Kandidatinnen und Kandidaten, sich dem Plenum vorzustellen.

Die acht Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich dem Plenum vor.

Es erfolgt die Wahl des Versammlungsrates.

Die Wahl des Versammlungsrates führt zu folgendem Ergebnis:

Kandidatin und Kandidat	Stimmen
1. Prof. Dr. Martin Diller	65
2. Anne Riethmüller	61
3. Dr. h.c. Edith Kindermann	60
4. Silvia Groppler	59
5. Martina Zünkler	39
6. Karin Holloch	34
7. Prof. Dr. Sven-Joachim Otto	32
8. Jörg Schachschneider	30

Damit gehören dem Versammlungsrat künftig folgende Personen an:

Prof. Dr. Martin Diller, Anne Riethmüller, Dr. h.c. Edith Kindermann, Silvia Groppler, Martina Zünkler.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Er beginne nun mit einem Bericht aus dem für das Thema Fachanwaltschaften zuständigen Ausschuss 1 und gebe das Wort an die Vorsitzende, Frau Kollegin Groppler.

RAinuNin Groppler: Gerne berichte sie über die Tätigkeit des Ausschusses 1. Sie begrüße in diesem Zusammenhang zunächst Frau Münch als Vertreterin des BMJ und danke für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ihr Dank gelte allen Mitgliedern des Ausschusses 1 für die außerordentlich aktive Mitwirkung und Diskussion im Rahmen der drei bereits absolvierten intensiven Sitzungen des Ausschusses 1 und der Sitzungen der eingesetzten Unterausschüsse. Hervorheben wolle sie außerdem die hervorragende Zusammenarbeit mit ihrem Stellvertreter, Dr. Engel, und mit Herrn Dahns und Frau Dubiel seitens der BRAK. Der Ausschuss 1 sei sehr ausgewogen besetzt, mit Mitgliedern aus unterschiedlichen Kammern und mit verschiedenen Kammerfunktionen (Präsidentin, Präsident, Geschäftsführer, Mitglieder von Vorprüfungsausschüssen, in Berlin Fachanwaltsausschüsse genannt). Ein erheblicher Teil der Fachanwaltschaften werde ausgebildet aus verschiedenen

Kanzleikonstellationen und es gebe sowohl langjährige und als auch neue Ausschussmitglieder. Das bereichere die Ausschussarbeit sehr.

Ihr Bericht werde heute ein wenig ausführlicher. Dies habe drei Gründe:

Zum einen gebe es viele spannende und berichtenswerte Themen, die Anlass für einen Austausch heute im Plenum bieten könnten. Zum anderen wolle sie auch denjenigen Mitgliedern der Satzungsversammlung die facettenreiche Welt der Fachanwaltschaften näherbringen, die entweder neu in der Satzungsversammlung sind oder deren Befassung mit der Thematik länger zurückliegt. Schließlich sei heute etwas Zeit dafür. Dies bedeute aber nicht, dass sie alle Themen zu jeder Fachanwaltschaft im Detail benennen werde, die der Ausschuss bzw. der jeweilige Unterausschuss in den Blick genommen habe. Das erfolge zu gegebener Zeit in den künftigen Plenumsitzungen. Der Ausschuss nehme insofern auch gerne jederzeit Anregungen entgegen.

Nach der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 01.12.2023 sei nicht absehbar gewesen, ob der Ausschuss bereits Anträge einbringen könne. Es habe seinerzeit neben der im Protokoll enthaltenen Themensammlung bereits einige kleinere Änderungsvorschläge im Themenspeicher gegeben. Diese seien an-, aber noch nicht ausdiskutiert worden und Schnellschüsse machten keinen Sinn. Nach heutigem Stand werde der Ausschuss frühestens im November soweit sein, um bei der Plenumsitzung erste Anträge einzureichen.

Der Ausschuss 1 habe sich zum Ziel gesetzt, die Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung – kurz FAO – zu modernisieren. Hierzu gebe es grundsätzliche Themen, aber auch konkrete Änderungsüberlegungen, die einzelne Regelungen in der FAO betreffen.

Der Ausschuss habe neben der konstituierenden Sitzung zwei Arbeitssitzungen am 22.01.2024 und am 25.03.2024 abgehalten; die Protokolle hierzu lägen vor. Sie verweise an dieser Stelle auf den Datumsfehler beim Protokoll der 3. Sitzung, wo versehentlich der 22.01.2024 stehe; richtig sei der 25.03.2024.

I. Erwerb einer Fachanwaltschaft

Ein grundsätzliches Thema sei der Rückgang der Zulassungszahlen zu den Fachanwaltschaften. Viele hätten sicherlich den Artikel von Prof. Kilian Anfang dieses Jahres wahrgenommen („*Wolken am blauen Himmel der Fachanwaltschaften*“). Es sei bekannt, dass es regional und fachanwaltschaftsbezogen große Unterschiede in den Kammern gibt. Es gebe aber einige Fakten, die zu berücksichtigen seien.

Drei wolle sie kurz benennen:

Die anwaltliche Tätigkeit habe sich in einem großen Teil der Fachanwaltschaften erheblich verändert. Wo früher der Gang zum Gericht Standard gewesen sei und deswegen die FAO für den Erwerb dieser Fachanwaltschaften eine entsprechend hohe Anzahl von gerichtlichen Verfahren gefordert habe, finde nun der überwiegende Teil der anwaltlichen Tätigkeit in außergerichtlicher Beratung, Vertretung oder Schlichtung statt. Auch konkrete Inhalte und Schwerpunkte innerhalb einer Fachanwaltschaft hätten sich geändert, die angepasst werden müssten. Es gebe einen geschlechtsspezifischen Wandel in der Anwaltschaft. Die Zahl der neu zugelassenen Anwältinnen nehme zwar zu; der Erwerb einer Fachanwaltschaft sei für sie aber häufig deutlich schwieriger. Dies liege insbesondere an folgenden Umständen: Familiengründung in der Zeit, in der Kollegen häufig Fachanwaltstitel erwerben, Teilzeittätigkeit, geringere finanzielle und zeitliche Ressourcen. Möglicher Weise sei der Erwerb einer Fachanwaltschaft gerade hier eine Möglichkeit, um Kolleginnen – aber auch Kollegen – in der Anwaltschaft zu halten. Denn in den überwiegenden Fällen führe der Titel der Fachanwaltschaft zu höheren Einkünften. Der Nachwuchs fehle, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht umsetzbar sind. Anzustreben sei, dass der

Nachwuchs eine Chance auf den Erwerb einer Fachanwaltschaft hat. Es dürfe also keine closed shops geben.

Was folge daraus? Man müsse die Zugangsvoraussetzungen anpassen, aber die Qualität müsse weiterhin erhalten bleiben.

Der Ausschuss 1 habe sich daher den Arbeitsauftrag gegeben, jede der Fachanwaltschaften hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen einer Prüfung zu unterziehen. Man habe hierfür unter Berücksichtigung der im Ausschuss vorhandenen Fachkompetenzen zunächst in folgenden Bereichen Unterausschüsse eingesetzt:

1. *Arbeitsrecht/Sozialrecht*
2. *Erbrecht*
3. *Familienrecht*
4. *Miet-/WEG-Recht*
5. *Verkehrsrecht*
6. *Bau- und Architektenrecht*
7. *Vergaberecht*
8. *Handels- und Gesellschaftsrecht*
9. *Bank- und Kapitalmarktrecht*
10. *Insolvenzrecht*
11. *Agrarrecht*
12. *Verwaltungsrecht*
13. *Steuerrecht*
14. *Strafrecht.*

Es sei bekannt, dass es in weiteren Fachanwaltschaften erheblichen Bedarf gibt, so dass der Ausschuss selbstverständlich auch hierfür Unterausschüsse einsetze und Fachkompetenz einladen werde, um diese Fachanwaltschaften weiter zu entwickeln. Es lägen bereits einige Anregungen vor. Nur beispielhaft wolle sie das Internationale Wirtschaftsrecht erwähnen.

Wie dem Protokoll der 3. Sitzung des Ausschusses 1 zu entnehmen sei, hätten bereits einige Unterausschüsse ihre Arbeit aufgenommen und erste Berichte erstattet. Über Einzelheiten werde sie erst zu gegebener Zeit berichten.

Der Ausschuss 1 sei einstimmig der Auffassung gewesen, dass belastbare Informationen und Grundlagen notwendig sind, um zukunftsfähige Anpassungen vornehmen zu können. Mit einem Schreiben vom 15.03.2024 seien alle Kammern angeschrieben und um Rückmeldung zu den aufgeworfenen

Fragestellungen gebeten worden. Insbesondere gehe es um die Einschätzung zu allgemeinem und fachanwaltschaftsbezogenem konkreten Änderungsbedarf. Trotz der zugegebenermaßen kurzen Fristsetzung (dies sei keine Ausschlussfrist) seien von zahlreichen Kammern fundierte Rückmeldungen eingegangen, vielfach ausführliche Stellungnahmen von Vorprüfungs- bzw. Fachanwaltsausschüssen zu den einzelnen Fachanwaltschaften. Bisher umfasse das Material fast 300 Seiten. Sie danke ganz ausdrücklich im Namen aller Mitglieder des Ausschusses 1 allen Mitwirkenden für dieses großartige und hilfreiche Feedback. „Keine Ausschlussfrist“ bedeute, dass sie alle Kammern und deren Ausschüsse bitte, jederzeit gern noch weitere Stellungnahmen nachzureichen. Dies werde die Arbeit der Unterausschüsse sehr bereichern.

Es gebe aber noch eine weitere Evaluierung. Einige würden sich an die umfangreiche Studie des Soldan-Instituts vor mehr als 10 Jahren unter dem Titel „Anwaltliche Spezialisierung“ erinnern. Themen seien die „Fachanwaltschaften“ sowie „Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten“ gewesen. Ferner habe es einige Bände zu konkreten Fachanwaltschaften (Strafrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht sowie Familienrecht) gegeben. Prof. Kilian habe beim Ausschuss 1 angefragt, ob an einer Neuauflage Interesse bestehe, was natürlich der Fall sei. Die Ergebnisse der Studie würden vermutlich so zeitig vorliegen, dass der Ausschuss 1 die Ergebnisse voraussichtlich Ende des Jahres bzw. im Frühjahr nächsten Jahres für die Ausschussarbeit verwenden könnte.

II. Grundlegendes Thema „Spezialisierung“

In der konstituierenden Sitzung sei erneut der Unterausschuss „Spezialisierung“ eingesetzt worden, um seine Arbeit aus der Zeit der 7. Satzungsversammlung fortzusetzen. Hinter diesem Arbeitstitel verberge sich die Befassung mit der Frage, ob es neben, innerhalb, unterhalb oder oberhalb der Fachanwaltschaft weitere Qualifikationen geben sollte und wie diese gegebenenfalls auszugestaltet wären. Zunächst danke sie ausdrücklich Herrn Dr. Reitenspiess für seine sehr hilfreiche Arbeit als Vorsitzender des Unterausschusses. Zertifizierungen unterhalb einer Fachanwaltschaft seien wegen der Gefahr einer Entwertung der Fachanwaltschaft kritisch gesehen worden. Darüber hinaus sei aber überlegt worden, wie Spezialisierungen bzw. Zertifizierungen ausgestaltet sein könnten, um dem Anliegen ohne Aushöhlung der Fachanwaltschaften Rechnung zu tragen. Im Ergebnis habe der Ausschuss 1 das Gesamtthema bis zum Abschluss der Evaluierung zunächst zurückgestellt, so dass sie auf die vielfältigen Fragestellungen zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen werde. Dies gelte auch für die vom Ausschuss 2 aufgeworfenen Fragen hinsichtlich einer Änderung von § 7 BORA. Hiermit werde sich der Ausschuss 1 ebenfalls noch befassen.

III. Grundlegendes Thema „Einführung neuer Fachanwaltschaften“ – u. a. Kriterienkatalog

Der Ausschuss 1 sei der Auffassung, dass die Frage der Einführung neuer Fachanwaltschaften – jedenfalls in bestimmten Fällen - nicht völlig losgelöst von der Klärung grundsätzlicher Fragen betrachtet werden könne. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn es um ein Teilgebiet einer bestehenden Fachanwaltschaft geht. Eine Problematik betreffe hierbei große Fachanwaltschaften wie das Verwaltungsrecht oder zusammengesetzte, z. B. das Handels- und Gesellschaftsrecht, u. a. Fragen des so genannten Bestandsschutzes und der hieraus resultierenden Folgen. Die Thematik sei in der Vergangenheit im Ausschuss 1 der früheren Satzungsversammlungen wiederholt diskutiert worden. Der Ausschuss 1 wolle sich dieser Thematik erneut annehmen. Auch der Kriterienkatalog werde überprüft.

1. Dem Ausschuss 1 lägen aktuell drei Anregungen für neue Fachanwaltschaften vor:

- Arzneimittel- und Medizinprodukterecht
- Wirtschaftsstrafrecht

- Opferrechte

a) Arzneimittel- und Medizinproduktrecht

Der Ausschuss 1 der 7. Satzungsversammlung habe sich mehrheitlich gegen diese Fachanwaltschaft entschieden, da insbesondere die Kriterien für dessen Einführung nicht erfüllt waren. Ohne Neuerungen sei die Anfrage wiederholt worden. Der Ausschuss 1 der 8. Satzungsversammlung habe weiterhin dieselben Bedenken wie zuvor gegen die Einführung dieser Fachanwaltschaft, werde aber erst endgültig entscheiden, wenn die Evaluierung und Diskussion zu grundlegenden Fragen abgeschlossen ist.

b) Wirtschaftsstrafrecht

Dieser neue Antrag sei aus den gleichen Gründen zurückgestellt worden.

c) Opferrechte

Der Antrag auf Einführung dieser Fachanwaltschaft sei zwei Mal im Plenum knapp an der fehlenden 2/3-Mehrheit gescheitert. Inzwischen gebe es aus Sicht des Ausschusses Gründe, sich erneut mit dieser Fachanwaltschaft zu befassen. Dies seien insbesondere neue Entwicklungen bzw. Weiterentwicklungen auf der Ebene der EU. Der Ausschuss 1 habe zur Prüfung der Einführung einer Fachanwaltschaft Opferrechte erneut einen Unterausschuss eingesetzt. Das Ergebnis dieser Überprüfung sei noch offen.

2. Kriterienkatalog:

Der Unterausschuss Kriterienkatalog habe in seiner ersten Sitzung am 10.04.2024 zunächst die Historie des Kriterienkatalogs in den Blick genommen, einen Fragenkatalog für die weitere Diskussion und Prüfung zusammengetragen und hierzu ein Zwischenergebnis erarbeitet. Sie danke ausdrücklich dem Präsidenten der Kammer Oldenburg, Herrn Kollegen Kramer, für die hervorragende Vorbereitung und Leitung der Sitzung.

Kurz zur Historie: Vor der 1. Satzungsversammlung existierten vier Fachanwaltschaften, nämlich für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht. Die 1. Satzungsversammlung (1995 bis 1999) habe die Fachanwaltschaften für Familienrecht, Strafrecht und Insolvenzrecht geschaffen. Ein Kriterienkatalog habe diesen Entscheidungen seinerzeit nicht zugrunde gelegen. Die 2. Satzungsversammlung (1999 bis 2003) habe 2001 einen Kriterienkatalog beschlossen, der dazu führte, dass fast alle vorgeschlagenen Fachanwaltschaften durchfielen, z. B. Verkehrsrecht, Medien-/IT-Recht. Nur der Fachanwalt für Versicherungsrecht sei eingeführt worden. Der Allgemeinanwalt sollte nicht gefährdet werden. Die 3. Satzungsversammlung (2003 bis 2007) habe den Kriterienkatalog überarbeitet und die Fachanwaltschaften Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, IT-Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht eingeführt. Die 4. Satzungsversammlung (2007 bis 2011) habe die Fachanwaltschaft für Agrarrecht eingeführt. Die 5. Satzungsversammlung (2011 bis 2015) habe bei der Diskussion über mögliche neue Fachanwaltschaften (Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht) problematisiert, ob der bisherige Kriterienkatalog noch passend sei. Der Ausschuss 1 habe daraufhin einen neuen Kriterienkatalog (2014) erarbeitet und beschlossen, der seitdem ein internes Arbeitsinstrument des Ausschusses 1 darstellt. Die beiden genannten Fachanwaltschaften seien daraufhin beschlossen worden. Die 6. Satzungsversammlung (2015 bis 2019) habe die Fachanwaltschaften für Migrationsrecht und Sportrecht eingeführt (Ablehnung Opferrechte). Die 7. Satzungsversammlung (2019 bis 2023) habe keine neuen Fachanwaltschaften beschlossen (erneute Ablehnung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte).

Unter anderem mit folgenden Aspekten könnte sich der Ausschuss 1 nun befassen:

1. *Wie ist der Bedarf bei Nischenfachanwaltschaften zu beurteilen?*
2. *Muss nicht die Umsetzbarkeit einer Fachanwaltschaft (Grundkurse, Fortbildungen) stärker berücksichtigt werden?*
3. *Kann/soll es einen Fachanwalt für bestimmte Gruppen von Rechtsuchenden geben? (Menschen mit Behinderung, Frauen, Kinder, etc.)*
4. *Wie geht man mit der Abgrenzung zu anderen Fachanwaltschaften und Überschneidungen um, die zukünftig mit Rücksicht auf die bestehenden Fachanwaltschaften im Vordergrund stehen werden?*
5. *Ist der Wechsel vom Rechtsgebiet zum Lebenssachverhalt im ersten Kriterium noch angemessen?*
6. *Welche Bedeutung und welche Relevanz kann/soll der Kriterienkatalog haben?*
7. *Ist der Allgemeinanwalt noch schützenswert?*
8. *Soll sich aus dem Kriterienkatalog eine Automatik dergestalt ergeben, dass bei Erreichen des Quorums der Fachanwalt dem Plenum zwingend vorgestellt werden muss?*
9. *Soll der Kriterienkatalog allein Hilfsmittel des Ausschusses 1 bleiben oder soll er etwa vom Plenum beschlossen werden?*

IV. Themenkomplex §§ 4, 4a und 15 FAO – Arbeitstitel „Fortbildung“

Im Zusammenhang mit den §§ 4, 4 a und 15 FAO hätten sich zahlreiche Fragestellungen ergeben. Die §§ 4 und 4a FAO seien bereits als regelungsarm kritisiert worden, was zu vermeidbaren Diskussionen geführt habe. Bereits in der 7. SV sei ein Unterausschuss eingesetzt worden, dessen Diskussionsergebnisse hilfreich für die aktuelle Befassung seien. Bei § 4 FAO gehe es um den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse als Voraussetzung für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt. § 4a FAO regle die schriftlichen Leistungskontrollen. Bei § 15 FAO gehe es um die regelmäßige Fortbildung vor (Verweisung in § 4 Abs. 2 FAO) oder nach Erwerb einer Fachanwaltschaft.

Der Ausschuss 1 habe aufgrund der vielfältigen Fragestellungen, die aber nicht losgelöst voneinander betrachtet werden könnten, einen Unterausschuss unter dem zusammengefassten und etwas ungenauen Titel „Fortbildung“ gebildet, der bereits seine erste Sitzung am 04.04.2024 abgehalten habe. Hier wiederum gelte ihr großer Dank ausdrücklich Herrn Dr. Engel, der kurzfristig die Leitung übernommen und mit den Ausschussmitgliedern die notwendig zu prüfenden und zu diskutierenden Themenkreise zusammengestellt habe:

- *Verhältnis §§ 4, 15 FAO*
- *Regelung der e-Klausur in § 4a FAO*
- *Notwendigkeit der Zertifizierung der Lehrgangsanbieter*
- *Anerkennung wissenschaftlicher Publikationen gemäß § 15 FAO (Zeitpunkt der Publikation)?*

- *Anerkennungsfähigkeit einer Masterarbeit gemäß § 15 FAO*
- *Modernisierung der Bestimmungen des § 4 FAO im Hinblick auf Online-Lehrgänge und Selbststudien-Lehrgänge*
- *Klarstellung der Notwendigkeit des Bestehens der Lernerfolgskontrolle*
- *Erweiterung des Umfangs der Anerkennungsfähigkeit des Selbststudiums nach § 15 FAO*
- *Möglichkeit der Einführung eines Fachanwaltes im Ruhestand*
- *Behandlung von Härtefällen*
- *Modernisierung von § 15 FAO im Übrigen*
- *Anforderungen bzgl. Bescheinigungen gemäß § 6 Abs. 2 b FAO.*

V. Sonstige Themen

1. Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO

Streichung des Wortes „weisungsfrei“:

Begründet werde dieser Vorschlag damit, dass der ursprüngliche Zweck dieser Formulierung dazu gedient habe, den niedergelassenen Rechtsanwalt vom Syndikusrechtsanwalt abzugrenzen. Nach Auffassung des Normgebers sollten die von einem Syndikus bearbeiteten Fälle im Zusammenhang mit der Erlangung eines Fachanwaltstitels nicht in Betracht kommen. Erst der BGH habe diese strenge Linie zumindest etwas liberalisiert. Da § 46c Abs. 1 BRAO inzwischen vorsehe, dass für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten, würden seit dem Jahre 2016 auch die von einem Syndikusrechtsanwalt erarbeiteten Fälle für einen Fachanwaltstitel im Grundsatz anerkannt. Vor diesem Hintergrund seien die Worte „und weisungsfrei“ in § 5 Abs. 1 FAO nach Auffassung des BRAO-Ausschusses obsolet geworden. Aus Sicht des BRAO-Ausschusses reiche es aus, nur noch zu fordern, dass ein Fall „persönlich und selbstständig“ bearbeitet worden ist. Im Ausschuss 1 habe am Ende der Legislaturperiode Einigkeit darüber bestanden, dass dieses Thema in dieser Legislaturperiode (erneut) aufgegriffen werden soll.

2. Änderung von § 26 FAO

Diese Norm stehe nicht mehr im Einklang mit § 191 d und e BRAO. Der Ausschuss 2 schlage vor, vorzusehen, dass im ersten Absatz das Datum des erstmaligen Inkrafttretens zu regeln sei und in Abs. 2 hinsichtlich der Ausfertigung von Beschlüssen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf § 191d und e BRAO verwiesen wird.

Dr. Wessels: Er danke RAinuNin Groppler für diesen umfassenden Bericht aus dem Ausschuss 1. Sehr viele Details seien angesprochen worden, die im Laufe dieser Legislaturperiode zu erörtern seien. Er sei sehr gespannt, was die vom Ausschuss angestoßene Evaluierung bringen werde. Dieses Thema werde das Plenum mit Sicherheit noch viel beschäftigen.

RAin Holloch: Auch sie bedanke sich beim Ausschuss 1 für die bisher geleistete Arbeit. Es sei sehr beeindruckend, dass bereits eine Evaluierung auf den Weg gebracht worden sei. Plane der Ausschuss, die Ergebnisse von Prof. Kilian zu berücksichtigen? Wann sei mit dessen Ergebnissen zu rechnen?

RAinuNin Groppler: Sie habe die Hoffnung, dass bereits Ende des Jahres erste Ergebnisse vorliegen. Dies bedeute für den Ausschuss 1 indes nicht, dass sich dieser nun zurücklehne und darauf warte. Der Ausschuss beabsichtige, bereits vorher auf Grundlage der Mitteilungen der Rechtsanwaltskammern zu arbeiten. Prof. Kilian werde zudem voraussichtlich einen unterschiedlichen Fokus haben.

RAin Holloch: Sie bitte darum, sich mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften erst nach der Evaluierung zu befassen. Zurzeit fehle es insofern noch an einer Wissensbasis zum Ist-Zustand.

RAinuNin Groppler: Nach Auffassung des Ausschusses müsse eine Diskussion und Beschlussfassung zu neuen Fachanwaltschaften lediglich dann abgewartet werden, wenn man in diesem Zusammenhang das Evaluierungsergebnis benötige. Dies bedeute ihrer Ansicht aber nicht, dass grundsätzlich abgewartet werden müsse.

RAin Holloch: Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Fachanwalt für Opferrechte wolle sie auf § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung hinweisen. Nach dieser Norm sei es Aufgabe der Ausschüsse, die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben zu erledigen. Das Plenum habe bereits zwei Mal über die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte umfangreich diskutiert und beschlossen. Einen neuen Auftrag des Plenums, sich mit diesem Thema auch in dieser Legislaturperiode zu befassen, gebe es nicht. Vor diesem Hintergrund sei die Befassung des Ausschusses 1 mit diesem Thema ihres Erachtens unzulässig.

RAinuNin Groppler: § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung ordne keine Denkverbote für Ausschüsse an. Auch ohne konkreten Auftrag aus dem Plenum sei es Aufgabe jedes Ausschusses, neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung zur Einführung neuer Fachanwaltschaften obliege selbstverständlich dem Plenum.

RAin Holloch: Erneut wolle sie auch darauf hinweisen, dass es sich bei den so genannten Opferrechten um kein abgrenzbares Rechtsgebiet handele. Die Tätigkeit in diesem Bereich sei zudem interdisziplinär. Eine Fachanwaltschaft sei hierfür nicht der richtige Weg. Zu bedenken gelte ferner, dass sich viele Mandanten auch ungern als Opfer bezeichnen lassen wollten. Insofern verweise sie auf die Gefahren einer Retraumatisierung. Vor diesem Hintergrund stelle sie folgenden Antrag:

Die Satzungsversammlung beschließt, dass der Ausschuss 1 keinen Auftrag zur erneuten Prüfung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte hat (§ 16 Abs. 4 Satz 1 GO SV).

Dr. Reitenspiess: Es sollte nicht heute darüber entschieden werden, ob bzw. inwiefern sich der Ausschus 1 erneut mit einer Fachanwaltschaft für Opferrechte befassen sollte. Wichtig sei es, zunächst die Ergebnisse der Evaluierung abzuwarten.

RA Kury: Er spreche sich mit Nachdruck gegen die Einführung eines Fachanwalts für Wirtschaftsstrafrecht aus. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Wirtschaftsstrafrecht tätig seien, ohne über eine Fachanwaltschaft für Strafrecht zu verfügen, hätten zu wenig Verständnis vom Strafprozessrecht. Insbesondere die Kenntnisse im Revisionsrecht, die in den Schulungen zum Fachanwalt für Strafrecht vermittelt würden, seien immanent wichtig. Aufgrund seiner inzwischen mehr als 40-jährigen Erfahrung als Strafverteidiger im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts könne er sagen, dass es überhaupt keinen nachvollziehbaren Grund für die Einführung eines Fachanwalts für Wirtschaftsstrafrecht gebe.

RAuN Kramer: Alles, worüber sich ein Ausschuss Gedanken macht, werde ins Plenum getragen. Endgültige Entscheidungen würden allein dort getroffen. Denkverbote dürfe es für Ausschüsse nicht geben.

RA Hartung: Er bitte darum, dass man sich im Rahmen der Evaluierung auch mit den Problemen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Großkanzleien befasst. Probleme gebe es im Hinblick auf die Fallerfordernisse insbesondere deshalb, weil dort nicht selten sehr lange an einzelnen Fällen gearbeitet werde.

Dr. h.c. Kindermann: Es stelle sich die Frage, wo die Henne und wo das Ei sei. Bisher sei es stets so gewesen, dass die Ausschüsse vordenken und Ideen bzw. Anträge in das Plenum einbringen. Man müsse aufpassen, dass sich die Satzungsversammlung nicht unnötig lähme.

RAin Holloch: Mit Blick auf § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung sehe sie dies, wie gesagt, anders. Im Zusammenhang mit der Fachanwaltschaft für Opferrechte bestehe darüber hinaus der Sonderfall, dass sich die Satzungsversammlung bereits mehrfach gegen diese Fachanwaltschaft ausgesprochen habe.

Dr. Wessels: Er wolle nun über den Antrag von RAin Holloch abstimmen:

Die Satzungsversammlung beschließt, dass der Ausschuss 1 keinen Auftrag zur erneuten Prüfung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte hat (§ 16 Abs. 4 Satz 1 GO SV).

Dr. Reitenspiess: Er beantrage, dass sich die Satzungsversammlung nicht mit dem Antrag von RAin Holloch befasst. Dem Ausschuss 1 müsse es auch weiterhin möglich sein zu prüfen, ob – insbesondere aufgrund neuer EU-Entwicklungen – erneut über die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte diskutiert und gegebenenfalls beschlossen werden sollte.

(angenommen; dafür: 51, dagegen: 23, Enthaltungen: 5)

2. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Prof. Dr. Diller berichtet aus dem Ausschuss 2 der Satzungsversammlung:

Der Ausschuss sei nicht nur von der Mitgliederzahl her ein außerordentlich großer Ausschuss, er sei auch von einer großen Diversität geprägt. Es seien zum Beispiel Mitglieder aus großen Kanzleien vertreten, aus allen Regionen im Bundesgebiet und Vertreter aus den regionalen Rechtsanwaltskammern. Deshalb erhalte man im Ausschuss ein gutes Bild darüber, wie die Arbeit in der Praxis laufe und wie das tatsächliche Leben in der Anwaltschaft sei. Man wolle sich im Ausschuss einmal im Jahr persönlich und sonst virtuell treffen. Hybride Sitzungen wolle man keine machen, damit habe man schlechte Erfahrungen gemacht.

Heute in der Satzungsversammlung würden noch keine Anträge gestellt werden. Es gäbe aber eine Vielzahl von aktuell zu diskutierenden Themen, bei denen es Handlungsbedarf gibt und die noch vorbereitet würden.

Er blicke auch zurück auf die letzte Satzungsversammlung, wo man sich intensiv mit dem Thema Sammelanderkonten befasst und mit § 4 BORA gequält habe, weil Banken aufgrund aktueller Entwicklungen die Sammelanderkonten gekündigt hatten. § 4 BORA sei dann im letzten Jahr in Abstimmung mit den Ministerien geändert worden. Problematische Transaktionen dürften seither nicht mehr durchgeführt werden. Dabei sei auch umstritten, was man im Einzelnen machen könne und dürfe. Er verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Nichtsanktionserlass des Bundesministeriums für Finanzen und das Stillhalteabkommen bis Ende des Jahres 2024. Banken dürften bis Ende des Jahres

noch Sammelanderkonten ohne Einschränkungen anbieten. Die Kündigungswelle sei erstmal gestoppt, was eine gute Nachricht sei.

Aktuell sei der Ausschuss 2 die Berufsordnung einmal durchgegangen und habe festgestellt, wo Überarbeitungsbedarf bestehe. Im Einzelnen seien zu verschiedenen Themen Unterausschüsse gebildet worden.

Gern gebe er eine Vorausschau auf einige spannende, geplante Änderungen des Ausschusses.

Hinsichtlich § 3 BORA sehe der Ausschuss einen Änderungsbedarf. Das nachträgliche Entdecken einer Interessenkollision führe stets zu einer Niederlegungspflicht. Dies sei ein hartes Brot für die Anwaltschaft. Der Ausschuss überlege daher, ob es gegebenenfalls einer Ausnahme bedürfe, um dem Verhältnismäßigkeitsgebot gerecht zu werden. Vor allem brauche es nachvollziehbare Regelungen bei einem Sozietätswechsel im Sinne einer *De-minimis-Regel*.

Von dem gebildeten Unterausschuss zu § 6 BORA gebe seit der letzten Sitzung noch nichts Inhaltliches zu vermelden.

§ 7 BORA erlaube es, unterhalb des Fachanwalts Schwerpunkte zu benennen. Hierzu gäbe es keine geordnete Rechtsprechung. Bei der Vorschrift handele es sich um eine unglückliche Regelung. Der Ausschuss 2 wolle hier aber Ausschuss 1 den Vortritt lassen, da die Regelung einen Bezug zu den Fachanwaltschaften habe.

Bei § 10 BORA sehe der Ausschuss Reformbedarf. Der Inhalt der Vorschrift habe vor allem historische Gründe. Früher habe man für den Haftungsfall wissen wollen, wen man von den Partnern in Anspruch nehmen kann. Dies sei jetzt überholt und antiquiert. Nunmehr gäbe es das elektronische Anwaltsverzeichnis und das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Viele Briefbögen enthielten sogenannte Bleiwüsten. Das sei nicht mehr zeitgemäß. In diesem Zusammenhang verweise er auf das Gesetzgebungsvorhaben zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen, in welchem auch der § 60 BRAO überarbeite würde. Der Ausschuss warte hier zunächst ab, wie sich das Gesetz entwickle.

Zu § 14 BORA gebe es noch nichts Inhaltliches zu vermelden. Die Vorschrift seit gerade erst zum 01.06.2023 geändert worden. Der Unterausschuss wolle noch darüber nachdenken, das Thema Syndici mit einzubeziehen. Hier habe es Unruhe bei den Syndikusrechtsanwälten gegeben, weil die Vorschrift in der Praxis mehrfach missbräuchlich verwandt worden sei.

Der Ausschuss habe sich auch mit § 16a BORA befasst. Es soll insbesondere noch einmal geprüft werden, ob Beratungshilfemandate wegen fehlender Spezialisierung abgelehnt werden dürften.

Auch die Vorschrift des § 19 BORA zum Thema Akteneinsicht habe man sich näher angesehen und geprüft, ob etwas geändert werden müsste. Auch hier handele es sich um eine verunglückte Regelung.

Von dem gebildeten Unterausschuss zu § 32 BORA gebe es noch nichts Inhaltliches zu berichten. Gegebenenfalls müsste man noch eine Regelung zum Thema besonderes elektronisches Anwaltspostfach aufnehmen, da die Vorschrift hierauf noch keinen Bezug nehme.

Die Regelung zum Inkrafttreten der Berufsordnung gemäß § 35 BORA wolle der Ausschuss inhaltlich anpassen. Hier würde noch ein Vorschlag unterbreitet werden.

Dr. Wessels: Er bedanke sich für die Ausführungen von Prof. Dr. Diller und merke an, dass der Ausschuss reichlich Themen behandle, die sicherlich in entsprechenden Änderungsvorschlägen münden würden. Er stelle fest, dass es zu dem Bericht von Prof. Dr. Diller keine Fragen aus dem Publikum gebe.

3. Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar

RAin Gutjahr: Der Ausschuss 3 habe neun Mitglieder, von denen viele in dieser Legislaturperiode neu hinzugekommen seien.

Der Ausschuss beobachte aktuell die weiteren Entwicklungen beim Thema anwaltliche Sammelanderkonten, das Prof. Diller bereits angesprochen habe. Mit etwaigen erforderlichen Änderungen des § 4 BORA werde er sich dann zu gegebener Zeit befassen.

Zudem habe der Ausschuss die Frage diskutiert, in der BORA zu konkretisieren, welchen Arbeitsumfang eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt im Rahmen eines Beratungshilfemandats erbringen müsse. Die Beratung und Vertretung sei in vielen Fällen äußerst zeitintensiv und die Vergütung dafür nicht ansatzweise kostendeckend. In diesem Zusammenhang werde sich der Ausschuss mit der Entstehungsgeschichte des § 16a BORA weiter beschäftigen. Ob für eine solche Regelung die Kompetenz der Satzungsversammlung bestehe, müsse noch geprüft werden. Es sei jedenfalls ein Anliegen des Ausschusses, die Vergütung in diesem Bereich gerechter zu regeln.

Ferner sei in der vergangenen Legislaturperiode der Ausschuss 8 auf den Ausschuss 3 mit der Frage des Änderungsbedarfs der Formulierungen „und/oder“ und „Beratung/Vertretung“ in §§ 16a, 23 BORA im Hinblick auf die Bestimmungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zugekommen. Dieses Handbuch des Bundesministeriums der Justiz enthalte Empfehlungen zu Form und Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesministerien. Danach sollten Gesetze möglichst klar formuliert werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Nach eingehender Diskussion sei der Ausschuss 8 mehrheitlich zu dem Schluss gekommen, dass kein Änderungsbedarf der Verknüpfungen „Beratung/Vertretung“ durch einen Schrägstrich in § 16a Abs. 3 Satz 4 lit. a BORA, „und/oder“ durch einen Schrägstrich in § 16a Abs. 3 Satz 4 lit. e BORA sowie „und/oder“ durch einen Schrägstrich in § 23 BORA besteht. Diese Auffassung entspreche der des Ausschusses 3 der 7. Satzungsversammlung.

Dr. Wessels dankt RAin Gutjahr für ihren Bericht und stellt fest, dass es keine Wortmeldungen gibt.

4. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

RAin Adler: Sie möchte ihren Bericht aus dem Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr relativ kurz halten, schließlich befinde man sich auch noch am Beginn der Periode der 8. Satzungsversammlung. In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses 4 im Dezember letzten Jahres seien Vorsitz und Stellvertretung gewählt worden. Als Ausschussvorsitzende würde sie sich freuen gewählt worden zu sein. Als Stellvertreter sei Rechtsanwalt Thomas Röth gewählt worden. Die Befassung mit inhaltlichen Themen und die Sondierung mit Blick auf die Arbeitsagenda des Ausschusses habe man bewusst für die zweite Sitzung vorgesehen.

Die zweite Sitzung des Ausschuss 4 habe bereits in Präsenz in den Berliner Büroräumlichkeiten der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden. Auf der Agenda habe zum einen die Überblickverschaffung über die Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene gestanden, um künftig besser sondieren zu können, ob

es Handlungsbedarf seitens des Ausschusses 4 gibt. Zum anderen die Aktivitäten des CCBE – des Rates der europäischen Anwaltschaften. Hier habe man einen Blick auf den Code of Conduct und die Charta des CCBE geworfen, sowie sich von der Arbeit der CCBE-Ausschüsse unterrichten lassen, unter anderem mit Blick auf potentielle Bestrebungen, einige Klauseln zu ergänzen und anzupassen. Hierauf aufbauend solle in der kommenden und dritten Sitzung des Ausschusses sondiert werden, ob es mit Blick auf die BORA Handlungsbedarf geben könnte.

Bereits jetzt habe sich der Ausschuss vorgenommen, da wo möglich und nötig, sich auch Ausschussübergreifend auszutauschen – so stünde man derzeit im Austausch mit dem Ausschuss 8 – Berufsausübungsgesellschaften, an deren Sitzung Herr Röth teilnehmen werde.

Dr. Wessels: Er danke RAin Adler für diesen Bericht.

5. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

a) Bericht aus dem Ausschuss

RA Heyder: Der Ausschuss 5 habe sich in der 7. Satzungsversammlung intensiv mit der Ausarbeitung des neuen § 5a BORA (Kenntnisse im Berufsrecht) und der Frage der Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung befasst. § 5a BORA sei verabschiedet worden und bereits gelebte Praxis; ein positives Ergebnis der Arbeit der 7. Satzungsversammlung. Als unerledigtes Thema aber sei die Konkretisierung der Fortbildungspflicht geblieben.

b) Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht

RA Heyder: Trotz der Resolutionen der 6. und 7. Satzungsversammlung habe der Gesetzgeber bislang keine Veranlassung gesehen, hierauf zu reagieren oder gar zuzustimmen, weshalb sich der Ausschuss 5 der 8. Satzungsversammlung erneut und intensiv mit dem Thema der Konkretisierung der Fortbildungspflicht beschäftigt habe. Auch wenn bei diesem Thema innerhalb des Ausschusses keine Einigung erzielt werden konnte, sei sich dieser aber insoweit einig, dass diese kontroverse Frage eine elementare berufsrechtliche Frage sei, die einer Entscheidung der Satzungsversammlung bedürfe. Die Anwaltschaft sollte das Recht haben, über das eigene Berufsrecht selbst entscheiden und eine Konkretisierung der Fortbildungspflicht ggf. auch ablehnen zu können. Für eine Entscheidung dieser Frage sei aber zwingend erforderlich, dass die Satzungsversammlung vom Gesetzgeber die entsprechende Satzungscompetenz erhalte.

Deshalb habe sich der Ausschuss 5 dazu entschlossen, die Satzungsversammlung erneut um die Verabschiedung einer weiteren Resolution zu bitten, die dafür sorgt, in § 59a Abs. 2 BRAO die Satzungscompetenz für dieses Thema einzufügen.

Den in der 6. und 7. Satzungsversammlung verabschiedeten Resolutionstext habe der Ausschuss 5 im Rahmen seiner Beratungen überarbeitet, da das Bedürfnis bestanden habe, die Resolution ergebnisoffener zu formulieren und den Fokus vornehmlich auf die Satzungscompetenz zu legen.

Der Ausschuss 5 schlage der 8. Satzungsversammlung daher vor, die folgende Resolution zu verabschieden:

„Die 8. Satzungsversammlung greift die Initiative der 6. und der 7. Satzungsversammlung auf und fordert das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung erneut mit der Frage der Kompetenz der allgemeinen

Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung in § 59a Abs. 2 BRAO zu erweitern.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang:

1. *Die deutsche Anwaltschaft leistet qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandantschaft und der Rechtspflege. In diesem Zusammenhang ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität sinnvoll.*
2. *Die Satzungsversammlung als unabhängiges Organ der deutschen Anwaltschaft ist berufen, das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten zu bestimmen. Dazu gehört auch ggf. die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung. Deswegen ist in den Kompetenzbereich des § 59a Abs. 2 BRAO diese Konkretisierung der Fortbildungspflicht aufzunehmen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Anwaltschaft die Kompetenz versagt werden soll, die den Wirtschaftsprüfern eingeräumt ist.*

Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.“

Dr. Wessels: Er danke RA Heyder für seinen Bericht.

RAin Kreutzer: Sie rege an, im Resolutionstext unter Ziffer 2., dritte Zeile, „ggf.“ zu streichen.

RA Schachschneider: Im Ausschuss 5 sei er die einzige Stimme gewesen, die gegen das „Ob“ der Resolution gestimmt habe. Er meine, dass kritisch hinterfragt werden sollte, was aus den beiden vorherigen Resolutionen geworden sei. Die vorletzte Resolution jedenfalls sei abgelehnt worden und die letzte habe es offenbar nur bis zur Posteingangsstelle des Bundesministeriums der Justiz geschafft. Möglicherweise könne aber Frau Münch, die heute anwesend sei, hierzu etwas sagen. Der Beschluss des Ausschusses 5 zeige jedenfalls eine völlige Kritikunfähigkeit, da es bereits eine bewährte Fortbildungspflicht – nämlich in § 43a Abs. 8 BRAO – gebe. Diese finde konkret am Mandat statt und nicht auf Vorrat ins Blaue hinein, um die Fortbildungsindustrie zu alimentieren. Ferner wäre es verheerend und würde dem Ansehen der Anwaltschaft schaden, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht abzuspochen, da es das Bild erzeuge, die Rechtsanwaltschaft traue sich offenbar selbst nicht über den Weg. Auch sei die Anwaltschaft in der Fläche komplett gegen eine solche Fortbildungspflicht und wolle sich nicht im Rahmen ihrer freien Berufsausübung vorschreiben lassen, wie und wann sie sich fortzubilden habe. Zudem verbessere eine anlasslose Bezahlfortbildungspflicht von zehn Stunden pro Jahr auch nicht die rechtliche Qualität der anwaltlichen Leistung, weshalb ein solches Element schon ungeeignet und eine Begründung der Verhältnismäßigkeit nicht möglich sei. Hinweisen wolle er zudem noch darauf, dass bei der vorletzten Resolution der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags deutlich gemacht und auch im Protokoll festgehalten habe, dass in diesem Bereich „knallharte Lobbyisten“ unterwegs seien. Im Übrigen habe sich der Gesetzgeber erst kürzlich mit der berufsrechtlichen Fortbildung beschäftigt und die Satzungsversammlung explizit nur dazu ermächtigt, hier das Nähere auszugestalten, da es sich um die einzige Materie handle, die allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemein sei. Auch könne die berufsrechtliche Fortbildung in der Tat dazu beitragen, dass das Ansehen der Anwaltschaft durch profunde oder jedenfalls bessere Kenntnisse der Berufspflichten steige. Gleiches gelte bei der Fortbildung der Fachanwältinnen und Fachanwälte, die nur ein kleines Segment bearbeiten. Für Allgemeinanwälte, die sich konkret am Mandat fortbilden, mache es aber überhaupt keinen Sinn.

RAin Meichsner: Auch sie sei Mitglied im Ausschuss 5, wolle sich zu den Ausführungen von RA Schachschneider inhaltlich aber nicht äußern, sondern die Satzungsversammlung bitten, heute über die Resolution abzustimmen, die nichts anderes bedeute, als dass die Anwaltschaft über ihre

Fortbildungsverpflichtung selbst bestimmen können müsse. Ob die Satzungsversammlung tatsächlich, wenn sie irgendwann hoffentlich die ihr zustehende Satzungscompetenz erhalte, zu einer konkretisierten Fortbildungsverpflichtung kommen werde, sei eine völlig andere Frage, um die es heute aber überhaupt nicht gehe.

RA Hartung: Er spreche sich dafür aus, über die Resolution heute ab- und dieser auch zuzustimmen. Vor einigen Jahren sei bereits darüber diskutiert worden, ob es eine sanktionierte Fortbildungspflicht geben soll oder nicht, wobei sich BRAK und DAV damals gemeinsam dafür eingesetzt haben. Und auch wenn damals die im Parlament vertretenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dagegen stimmten, haben sich jedenfalls weite Kreise der Anwaltschaft dafür ausgesprochen. Zudem gebe es gute systemische Gründe, dass sich die Anwaltschaft einer sanktionierten Fortbildungspflicht stellt. Dass der Zugang zum Beruf nur mit zwei erfolgreich absolvierten Staatsexamina erlaubt sei, um die Qualität hochzuhalten, diese Qualität aber nicht aufrechterhalten werden müsse und auch kein Zugriff erfolge, wenn jemand qualitativ schlechter werde – es sei denn er ist Fachanwalt – sei europarechtlich nicht wirklich passend. Wenn der Anwaltschaft Qualität wichtig sei und sie nichtanwaltliche Rechtsdienstleister auf Abstand halten und auch keinen anderen Rechtsberater neben oder unter sich dulden wolle, müsse sie richtigerweise auch etwas tun. Eine von der Anwaltschaft selbst beschlossene sanktionierte Fortbildungsverpflichtung jedenfalls wäre ein richtiges Signal. Zudem wolle er noch einmal betonen, dass zwingende und triftige Gründe notwendig seien, um der Arbeit eines Ausschusses nicht zu vertrauen und die Überlegungen niederzustimmen. Sein Votum sei daher, der Resolution heute zuzustimmen. Und wenn die Satzungsversammlung vom Gesetzgeber – was auch er sich wünschen würde – die Kompetenz erhalte, werde eine Art von Fortbildungspflicht kommen. Es brauche in jedem Fall das Signal nach außen, dass die Anwaltschaft Qualität auch wirklich ernst nimmt.

JR Leverkinck: Er habe eine rein sprachliche Frage. Im Einleitungssatz sei in Zeile vier von der Kompetenz der allgemeinen Fortbildungspflicht die Rede, wobei er nicht ganz verstehe, was genau das heißen soll.

Prof. Dr. Uwer: Schon im Jahr 2007 sei von Prof. Hellwig im Anwaltsblatt sehr deutlich auf die europarechtliche Notwendigkeit einer konkretisierten und sanktionierten Fortbildungspflicht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hingewiesen worden. Da diese Einschätzung auch heute noch unverändert gültig sei, sehe er keinen Grund dafür, eine Grundsatzdiskussion über die Notwendigkeit zur Konkretisierung und Sanktionierung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung jenseits der Fachanwaltschaften und jenseits der Berufsrechtsverpflichteten für das erste Zulassungsjahr zu führen. Ansonsten könne sich die Anwaltschaft auf ihre Anwaltsprivilegien einfach nicht mehr berufen. Ferner habe auch er den Wunsch im Eingangssatz „Kompetenz der“ zu streichen.

RA Heyder: Er wolle sich ganz entschieden dagegen verwehren, dass die angestellten Überlegungen etwas mit Misstrauen gegenüber Kolleginnen und Kollegen zu tun haben. Gegenüber Fachanwälten bestünde auch kein Misstrauen und trotzdem werde eine Fortbildung von ihnen erwartet. Auch wolle er sich ganz entschieden gegen den Vorwurf der Bezahlfortbildung wehren. Es handle sich hier weder um Subventionen, noch um die Förderung von Fortbildungsinstituten. Die Diskussion sollte auf sachlicher Ebene zu den Punkten zurückkehren, um die es gehe. Er schlage vor, nunmehr darüber abzustimmen, ob die Resolution gewollt sei oder nicht. Alles Weitere werde spätere Aufgabe des Ausschusses 5 sein.

RA Schachsneider: Wenn über das „Ob“ heute entschieden und der Gesetzgeber tatsächlich aktiv werde, sei der weitere Weg schlicht und einfach vorgezeichnet. „Bezahlfortbildung“ sei nicht seine Idee, sondern die des Rechtsausschusses, der gesagt habe, dass es sich um puren Lobbyismus handle. Die Fortbildung bei Fachanwälten und auch im Berufsrecht mache Sinn, da es nur ein ganz schmales, zu bearbeitendes Segment sei. Der Europarechtsvergleich ziehe überhaupt nicht, da es den Einheitsjuristen nur in Deutschland gebe. Zudem sei er nicht einfach nur anderer Meinung; seine

Meinung sei begründet. Ferner wolle er noch darauf hinweisen, dass der BGH im Jahre 2019 mit der „wenigermiete.de“-Entscheidung das Anwaltsmonopol längst aufgehoben habe, weshalb sich mit einer Fortbildungsverpflichtung auch kein Abstand zu anderen Dienstleistern erzielen lasse.

Dr. Butterwegge: Er wolle für den Erhalt des „ggf.“ in Ziffer 2. werben. Zu trennen sei die Frage nach dem „Ob“ von der Frage des „Wie“, da über das „Wie“, solange die Satzungsversammlung die Kompetenz über das „Ob“ noch nicht habe, auch nicht gesprochen werden müsse. Und um jede Vorfestlegung zu vermeiden, sei der Vorschlag gewesen, dass Wort gegebenenfalls aufzunehmen. Die inhaltliche Debatte könne in aller Tiefe, Ausführlichkeit und Breite dann geführt werden, wenn die Satzungsversammlung die Kompetenz bekommen habe. Solange dies aber nicht der Fall sei, sei die Anwaltschaft – ganz egal, wie man zu der Frage stehe – dem ausgeliefert, was von dritter Seite entschieden werde.

RA Heyder: Er wolle noch kurz ergänzen, dass das „ggf.“ die Kompromisslösung des Ausschusses 5 gewesen sei. Wichtig sei ihm aber vor allem, vom Gesetzgeber die Entscheidungskompetenz für die Satzungsversammlung zu erhalten.

Dr. Pott: Dem, was Prof. Dr. Uwer zuvor bereits gesagt habe, wolle er noch hinzufügen, dass die Argumente absolut richtig seien und die Verteidigung der Positionen der Anwaltschaft davon abhängen, wie streng sie sich selbst behandle. Der Kampf gegen die selbstverwaltende Rechtsanwaltschaft habe vor etwa zehn Jahren begonnen und es seien stets die zu wenig strengen Dinge gewesen, die zu etwas geführt haben (Verschwiegenheit, Geldwäsche, Vermögensbetreuung, Anderkonten). Im Übrigen sei auch er dafür, das „ggf.“ zu streichen oder zumindest durch „eine Konkretisierung“ zu ersetzen.

Dr. Wessels: Er wolle RA Heyder als Ausschussvorsitzenden nunmehr um seine Entscheidung bitten, in welcher Fassung die Resolution abgestimmt werden soll.

RA Heyder: Aufgrund der Tatsache, dass sich der Ausschuss 5 zum „ggf.“ durchgerungen habe, sei er für eine Abstimmung in der vorliegenden Fassung.

Dr. Wessels stellt nunmehr die Resolution – ohne Einholung eines vorherigen Meinungsbildes – zur Abstimmung:

Resolution

Die 8. Satzungsversammlung greift die Initiative der 6. und der 7. Satzungsversammlung auf und fordert das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber auf, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung erneut mit der Frage der Kompetenz der allgemeinen Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu befassen und die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung in § 59a Abs. 2 BRAO zu erweitern.

Die Satzungsversammlung betont in diesem Zusammenhang:

- 1. Die deutsche Anwaltschaft leistet qualitativ hochwertige Arbeit im Interesse ihrer Mandantschaft und der Rechtspflege. In diesem Zusammenhang ist eine systemische Qualitätssicherung zur Gewährleistung dieser hohen Qualität sinnvoll.***
- 2. Die Satzungsversammlung als unabhängiges Organ der deutschen Anwaltschaft ist berufen, das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten zu bestimmen. Dazu gehört auch ggf. die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung. Deswegen ist***

in den Kompetenzbereich des § 59a Abs. 2 BRAO diese Konkretisierung der Fortbildungspflicht aufzunehmen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum der Anwaltschaft die Kompetenz versagt werden soll, die den Wirtschaftsprüfern eingeräumt ist.

Gerne wird sich die Satzungsversammlung mit ihrem Sachverstand in eine erneute Debatte einbringen.

(angenommen; dafür: 74, dagegen: 4, Enthaltungen: 3)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Resolution mit großer Mehrheit verabschiedet worden sei und diese dem Bundesministerium der Justiz nunmehr zugeleitet werden könne.

Frau Münch (BMJ): Das Bundesministerium der Justiz werde sich mit der Resolution befassen. Sie wolle aber darauf hinweisen, dass die Resolution in ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden müsse und man sich schon relativ spät in der Legislaturperiode befinde.

6. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

RA Dudek: Die dem Ausschuss 6 zugewiesenen Themen seien bereits umfassend berufs- bzw. datenschutzrechtlich adressiert und geregelt. Der Ausschuss erkenne insoweit derzeit keinen unmittelbaren Änderungs- oder Ergänzungsbedarf. Allerdings sei in den bisherigen drei Sitzungen deutlich geworden, dass Herausforderungen vor allem auf praktischer Ebene bei der Frage bestehen, wie die bestehenden Pflichten und Anforderungen eingehalten werden könnten. Für problematisch erachte der Ausschuss insbesondere, dass Anwältinnen und Anwälte aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend darauf angewiesen seien, dass die eingesetzte Kanzleisoftware diese Anforderungen erfüllt bzw. deren Einhaltung ermögliche. Besonders problematisch sei, dass Kanzleisoftware-Hersteller teilweise von Kanzleien in die Programme geladene Daten zu eigenen Zwecken – etwa der Produkt-Entwicklung – nutzten. Dies werde von Vertretern namhafter Kanzleisoftware-Hersteller hinter vorgehaltener Hand eingeräumt und sei im Verhältnis zu den Kanzleien teils auch vertraglich abgesichert.

Um etwaigen Handlungsbedarf zu eruieren, plane der Ausschuss, die Datenschutz- und Verschwiegenheitskompatibilität durch Nachfragen bei den Kanzleisoftware-Herstellern sowie gegebenenfalls deren Auftragsunternehmern zu prüfen. Möglichst binnen Jahresfrist sei beabsichtigt, hierzu einen Fragenkatalog zu erstellen.

Der Ausschuss werde ferner beobachten, wie die Verschwiegenheit und der Schutz anwaltlicher Daten angesichts zunehmender Digitalisierungs- und Datennutzungstendenzen gewährleistet werden. Neben dem derzeit viel diskutierten Thema der künstlichen Intelligenz gelte es vornehmlich, „Big Data“-Anwendungen im Blick zu behalten.

Problematisch erschienen insoweit etwa die auf dem vergangenen EDV-Gerichtstag vorgestellten Vorhaben, sämtliche Urteile nebst dazugehörigen Akten inklusive der Anwaltsschriftsätze öffentlich zugänglich zu machen sowie Verhandlungen zu streamen. All dies sei der öffentlichen Auswertung – etwa durch Anbieter wie Cambridge Analytica – zugänglich. Man steuere insoweit auf ein massives datenschutzrechtliches Problem zu. Bei der Gesundheitsdigitalisierung zutage getretene Fehler drohten wiederholt zu werden. Es gelte, den aus dem analogen Zeitalter stammenden Begriff der Verschwiegenheit im digitalen Bereich weiter auszudefinieren. Es müsse kritisch hinterfragt werden, wie

Anwaltschaft und Gesellschaft mit den ihm anvertrauten Daten umgehen. Dies sei keinesfalls als Plädoyer gegen die Digitalisierung gemeint. Diese berge Potenziale. Nicht zuletzt habe das Internet die Gesellschaft smarter gemacht. Die Risiken eingesetzter technischer Hilfsmittel sowie die Implikationen etwa einer Konfliktlösung by design bzw. by manipulation müssten aber in den Blick genommen werden. Insoweit gelte nach Dürig: Wer Menschen zähle, habe ein Problem mit der Menschenwürde.

Anhand dieses vom Ausschuss erkannten Aufgabenbereichs werde sorgfältig und mit Bedacht weitergearbeitet. Empfehlungen dazu, ob und gegebenenfalls welcher zusätzlicher Normierungen es möglicherweise noch bedarf, werde der Ausschuss daher erst in einiger Zeit geben können. Zu überschneidenden Themen sei eine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss 7 auf einer gemeinsamen Plattform geplant.

Dr. Wessels: Er danke RA Dudek für seinen Bericht.

7. Ausschuss 7 – Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech

Dr. Hermesmeier: Er begrüße die Anwesenden und wolle aus dem Ausschuss 7 berichten. Auf der ersten Sitzung der 8. Satzungsversammlung sei beschlossen worden, den in der 7. Satzungsversammlung erstmals eingerichteten Ausschuss 7 „Legal Tech“ fortzuführen, und zwar als „Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech“.

Im Anschluss an die Plenumsitzung habe sich der Ausschuss unter der Leitung von Frau RAin Karin Holloch und ihm selbst konstituiert. Dem seien zwei virtuelle Ausschusssitzungen gefolgt, um das Arbeitsprogramm des Ausschusses festzulegen. Wie bereits im Bericht zu Ausschuss 6 angeklungen sei, stünden im Mittelpunkt der Diskussion unter anderem die sogenannten Large Language Models (LLMs), KI-basierte Sprachmodelle, und die daraus abgeleitete „Gretchenfrage“, was genau unter „anwaltlicher Tätigkeit“ zu verstehen sei.

Um die Vielzahl der Themen und Fragestellungen etwas abzuschichten, sei die Bildung von drei Unterausschüssen beschlossen worden, welche sich ihrerseits in jeweils einer eigenen Sitzung konstituiert hätten.

Unterausschuss 1 befasse sich mit der Entwicklung von KI unter dem Gesichtspunkt der Marktentwicklung und Nutzbarmachung für Kanzleien. Er werde geleitet von RAin Sandra Lobmüller und RA Markus Hartung. Der Unterausschuss wolle den Anwaltsmarkt evaluieren und herausfinden, welche KI-basierten Tools verfügbar seien und genutzt würden. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung sei dies eine Daueraufgabe, bei der sich immer wieder die Frage gestellt werden müsse, wie sich diese auf die anwaltliche Tätigkeit auswirke.

Unterausschuss 2, geleitet von RAin Charlotte Guckenmus und RA Michael Todt, beschäftige sich mit der Transparenz bei der Nutzung von KI und Dokumentation. Darin stelle man sich die Frage, wohin sich die Nutzung der KI entwickle, welche Transparenz- und Dokumentationspflichten die Entwicklung und Verwendung von KI mit sich brächten und wie deren berufsrechtlicher Überhang aussehe; welche berufsrechtlichen Pflichten sich dadurch ergäben, die über die Pflichten aus der KI-Verordnung hinausgingen.

Dieser Unterausschuss wolle sich mit dem Ausschuss 6 zusammentun, um die KI-Verordnungen durchzuarbeiten und zu analysieren, welche Auswirkungen sich daraus für die Anwaltschaft ergäben. Für diese übergreifende Arbeitsgruppe wolle man nicht nur den Ausschuss 6 ansprechen, vielmehr würde

man sich über alle Freiwilligen freuen, die sich in diese Arbeitsgruppe einbringen wollten. Interessierte dürften sich gerne melden.

Unterausschuss 3 befasse sich mit der Gewissenhaftigkeit bei der Berufsausübung und werde geleitet von RAin Sonja Dercar und RA Jörg Schachschneider. Der gewissenhafte Umgang mit neuen Technologien sei eine Selbstverständlichkeit; der Unterausschuss gehe der Frage nach, ob konkrete Anforderungen an einen gewissenhaften Einsatz von Legal Tech- und KI-Tools im Rahmen der Berufsausübung zu stellen seien und es im berufsrechtlichen Kontext einer konkretisierenden Regelung auf BORA-Ebene bedürfe.

Sodann wolle er sich bei RAin Buchmann für die ausgezeichnete organisatorische Unterstützung des Ausschusses bedanken sowie für die Bereitstellung der Cloud-Lösung als BRAK-Plattform. Er halte diese für eine großartige Sache und könne den anderen Ausschüssen nur nahelegen, sie ebenfalls zu nutzen. Er wolle daher auch dem BRAK-Präsidium und insbesondere Dr. Remmers für diese Möglichkeit danken.

Außerdem wolle er sich bei RAin Holloch für die hervorragende Zusammenarbeit bedanken. Er freue sich insbesondere über die paritätische Leitung der Unterausschüsse und darüber, dass sich das Modell der Co-Leitung so gut bewähre.

Schließlich wolle er anregen, über die Veranstaltung einer aktuellen Stunde nachzudenken, zu welcher man Expertinnen und Experten einladen könne, um mit diesen über die aktuellen Themen zu diskutieren.

8. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO

RAin Zünkler: Der Ausschuss 8 der 8. Satzungsversammlung habe sich im Berichtszeitraum damit beschäftigt, welche Aufgaben er sich setzen und wie er diese bearbeiten wolle. Er habe nach seiner Konstituierung am Tag der 1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung zwei weitere Sitzungen abgehalten, am 26.01.2024 und am 22.03.2024.

Der Ausschuss führe im Anschluss an die Arbeit in der 7. Satzungsversammlung zwei Unterausschüsse weiter: Der Unterausschuss A beschäftige sich mit den Berufsausübungsgesellschaften. Er werde vom stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses 8, Dr. Hecker, geleitet. In seinem ersten Treffen am 11.03.2024 habe der Unterausschuss A beschlossen, zunächst die sinngemäße Geltung der in § 59e Abs. 1 BRAO genannten Vorschriften für Berufsausübungsgesellschaften auf möglichen Regelungsbedarf in der BORA zu prüfen und darüber hinaus insgesamt und damit auch in der BRAO die Regelungen zu den Berufsausübungsgesellschaften zu durchdenken. Der Unterausschuss B, den sie selbst leite, habe in seinem Treffen am 04.03.2024 beschlossen, BORA und FAO weiter auf sprachliche Diskriminierung und insgesamt auf redaktionellen Änderungs- bzw. Modernisierungsbedarf durchzusehen. Dies solle zunächst auch für die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung geschehen und entspreche einer Anregung aus der letzten Sammlungsversammlung.

Der Ausschuss 8 befasse sich darüber hinaus damit, ob es sinnvoll wäre, dass der Ausschuss 8, in dem Mitglieder aus allen Fachausschüssen vertreten seien, sich koordinierend mit der Frage einer einheitlichen Praxis zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Anlage 1 zu § 59a BRAO vom 17.01.2024) auseinandersetzen solle. Hier habe jedoch mehrheitlich die Auffassung bestanden, dass zunächst abgewartet werden solle, ob ein solches Bedürfnis aus den einzelnen Ausschüssen oder dem

Plenum der Satzungsversammlung geäußert werde. Dann werde sich der Ausschuss 8 ggf. gerne damit befassen.

Weiterhin habe der Ausschuss über die Möglichkeiten der Schaffung einer größeren Transparenz der Arbeit der Satzungsversammlung diskutiert, auch um die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für diese Arbeit zu interessieren. Insbesondere sei die Veröffentlichung der Ausschussprotokolle lebhaft diskutiert worden, die wegen der Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen nach § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung nur im Intranet der Satzungsversammlung als Satzungsversammlung-Materialien für die Mitglieder der Satzungsversammlung zugänglich seien. Der Ausschuss 8 habe den Unterausschuss B damit beauftragt, hierzu eine Vorlage zu erarbeiten, die dann ggf. im Plenum der Satzungsversammlung zur Diskussion gestellt werden könne.

Schließlich habe sich der Ausschuss im Nachgang zur Beseitigung der sprachlichen Diskriminierung in der BORA durch die 7. Satzungsversammlung mit einer redaktionellen Änderung des § 26 Abs.1 lit. a) BORA befasst. Da es sich nur um eine kleine, rein redaktionelle Änderung handele, solle ein entsprechender Änderungsantrag noch nicht, sondern erst zusammen mit anderen Änderungsanträgen auch anderer Ausschüsse gestellt werden.

Abschließend danke sie den Mitgliedern für die intensive Arbeit im Ausschuss und RAin von Seltmann und RA Dahns für die Unterstützung.

Dr. Wessels: Er danke RAin Zünkler sehr herzlich für ihren Bericht aus dem Ausschuss 8. Er sehe gespannt den weiteren Diskussionen über die Transparenz der Ausschussarbeit auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes entgegen.

IV. Verschiedenes

Dr. Wessels: Allen Ausschüssen wolle er für die bisher geleistete Arbeit ganz herzlich danken. Die Berichte und Ausblicke hätten gezeigt, dass die Satzungsversammlung auch in Zukunft genügend spannende Themen vor sich habe.

Einen besonderen Dank wolle er auch der Geschäftsführung der BRAK und Frau Dubiel für ihre stets sehr engagierte Unterstützung aussprechen.

RA Schachschneider: Für jede Sitzung der Satzungsversammlung werde von der BRAK ein Hotelzimmerkontingent zur Verfügung gestellt. Er frage sich, warum es ihm persönlich möglich gewesen sei, individuell bereits im Januar ein Hotelzimmer für einen sehr viel geringeren Preis zu buchen.

Dr. Wessels: Dies sei einem Hotelzimmerkontingent immanent, dass langfristig vorher gebucht werden müsse. Die Planungen für die Satzungsversammlung müssten generell mit einem sehr großen Vorlauf durchgeführt werden.

V. Termin der nächsten Sitzung

Dr. Wessels: Wie bereits in seinem Schreiben vom 08.04.2024 angekündigt, finde die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am Montag, dem 25.11.2024, wiederum in diesem Tagungshotel statt. Eine Einladung werde noch gesondert versandt. Er bitte darum, sich diesen Termin bereits jetzt im Kalender zu vermerken.

Berlin, 10.06.2024

Augsburg, 07.06.2024

gez. RAuN Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender

gez. RAin Dr. Corinna Remmele
Schriftführerin